

BVGer E-3334/2013 vom 18. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3334_2013

FR: TAF E-3334/2013 du 18 mars 2014

IT: TAF E-3334/2013 del 18 marzo 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Mit dringlicher Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 im Ausland gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung nach wie vor anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). 2.1 Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Verbesserung kann indes verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Eingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann. 2.2 Die Beschwerde ist frist- und - vom sprachlichen Mangel abgesehen - formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er in seinem Heimatstaat oder im Land, wo er zuletzt wohnte, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG), welches über die Bewilligung der Einreise zur Abklärung des Sachverhalts entscheidet. Nach aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird oder für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128).

E. 3.3

Kann einer asylsuchenden Person, die sich im Ausland befindet, zugemutet werden, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen, so stellt dies einen Asylausschlussgrund dar (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Hält sich eine asylsuchende Person in einem Drittstaat auf, ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Bei dieser Abwägung bildet die besondere Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz ein zentrales, wenn auch nicht das einzige Kriterium (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, mit weiteren Hinweisen). Zu berücksichtigen sind ausserdem die Beziehungsnähe zum Drittstaat oder zu anderen Staaten sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in der Schweiz beziehungsweise im Drittstaat oder in anderen

Staaten. Allein die Tatsache, dass die asylsuchende Person keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz hat, ist deshalb für die Ablehnung des Asylgesuches nicht ausschlaggebend (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2 f. S. 131 f.).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheides im Wesentlichen aus, die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erfordere die Anwesenheit der Beschwerdeführerin nicht. Aufgrund des vollständig erstellten Sachverhalts könne davon ausgegangen werden, dass keine unmittelbare Gefährdung vorliege, die ihre Einreise in die Schweiz als notwendig erscheinen lassen würde. Die Schilderungen in ihrem Asylgesuch und ihrer Stellungnahme liessen aber darauf schliessen, dass sie ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden gehabt habe. Vorliegend sei jedoch zu prüfen, ob einer allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz der Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG entgegenstehe, wonach einer Person das Asyl verweigert werden könne, wenn es ihr zugemutet werden könne, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Die Beschwerdeführerin habe vorgebracht, ein weiterer Verbleib im Sudan sei nicht zumutbar, weil ihr Zugang zum Arbeitsmarkt und ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt seien, sie Schikanen durch die sudanesischen Behörden oder sogar die Deportation nach Eritrea befürchte. Diesbezüglich argumentierte die Vorinstanz, es sei nicht zu verkennen, dass die Lage vor Ort für Flüchtlinge aus Eritrea nicht einfach sei, dennoch würden keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, wonach ein weiterer Verbleib der Beschwerdeführerin im Sudan nicht zumutbar oder möglich wäre. Der Beschwerdeführerin sei es, sofern erforderlich, zuzumuten, sich im Flüchtlingslager aufzuhalten und beim UNHCR um Schutz zu ersuchen. Vom UNHCR registrierte Flüchtlinge im Sudan würden zwar nicht über ein freies Aufenthaltsrecht verfügen. Gemäss gesicherten Erkenntnissen erachtete die Vorinstanz zudem das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt seien, als gering. Die Beschwerdeführerin verfüge überdies nicht über ein geeignetes Risikoprofil, das die Befürchtung einer Verschleppung objektiv begründen könnte. Weiter argumentierte das BFM, angesichts des längeren Aufenthalts der Beschwerdeführerin und ihrer gelegentlichen Arbeitstätigkeit im Sudan könne davon ausgegangen werden, dass für sie die Hürden einer zumutbaren Existenz nicht unüberwindbar seien. Zudem wohne sie mit ihrem Ehemann zusammen und verfüge somit über ein stabiles Beziehungsnetz. Eine schwierige Lebenssituation und humanitäre Überlegungen würden zudem keinen Grund für eine Einreisebewilligung darstellen. Im Sudan lebe eine grosse eritreische Diaspora, die für in Not geratene Landsleute bereitstehe und Unterstützung bieten könne. Ausserdem mache die Beschwerdeführerin keine Beziehungsnähe zur Schweiz geltend. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei es ihr zuzumuten, im Sudan zu verbleiben. Ihr Asylgesuch und ihr Einreiseantrag seien demzufolge abzulehnen.

E. 4.2

Dagegen brachte die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene insbesondere vor, in Khartum sei sie nicht sicher und müsse um ihr Leben fürchten. Sie sei dem Flüchtlingslager E._____ zugeteilt worden. Von dort sei sie aber entführt und nach Khartum gebracht worden, weshalb sie nicht in dieses Lager zurückkehren könne. Das Flüchtlingslager E._____ sei ein Zentrum für Entführungen sowie Menschenhandel geworden. Es würden dort beinahe täglich Flüchtlinge entführt, zur Erpressung von Lösegeld oder für den illegalen Organhandel. Die Sicherheit könne in diesem Lager nicht garantiert werden, und

gewisse Sicherheitsbeamte würden sogar mit den "Kriminellen" zusammenarbeiten. Deshalb würden sich die meisten Flüchtlinge nach Khartum begeben, wo die Situation etwas besser sei. Da sie allein nach Khartum gekommen sei, verfüge sie über keine Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung und könne nur Gelegenheitsarbeiten verrichten. Ferner würde auch in Khartum die Polizei Flüchtlinge erpressen, indem sie von ihnen Geld verlangen und ihnen mit der Rückführung nach Eritrea drohen würde. Zwei Bekannten von ihr (Beschwerdeführerin) sei dies passiert, nachdem sie das verlangte Geld nicht hätten bezahlen können. Trotz der Anstrengungen des UNHCR komme es immer wieder zu Rückführungen nach Eritrea. Zusätzlich sei es für sie als Christin schwierig, im Sudan zu leben. Seit der Unabhängigkeit des christlichen Südsudans gebe es im muslimischen Sudan keine religiöse Toleranz mehr, und Christen würden diskriminiert. Aufgrund ihrer schwierigen wirtschaftlichen Situation sei sie abhängig von Freunden und Familienangehörigen. In ihrer letzten Eingabe führte die Beschwerdeführerin zudem aus, dass ihr Ehemann verschwunden und ihre Situation seither noch schwieriger geworden sei. Ausserdem legte sie zum ersten Mal dar, sie habe ein Kind und sei besorgt um dessen Zukunft.

E. 5.1

Vorliegend gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass die geltend gemachten Vorbringen der Beschwerdeführerin darauf schliessen lassen, dass sie in Eritrea ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt hat. Ob sie bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrechtliche relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnte, kann vorliegend aber offengelassen werden, da es ihr trotz der zugestandenermassen nicht einfachen Bedingungen für eritreische Flüchtlinge im Sudan zuzumuten ist, dort zu verbleiben und sie den zusätzlichen Schutz der Schweiz gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin hält sich seit längerer Zeit in Khartum auf und lebte bis zum Verschwinden ihres Ehemannes mit diesem zusammen. Wie das BFM zu Recht feststellte, bestehen keine Hinweise dafür, dass ihr eine Rückführung nach Eritrea droht. Eine unmittelbare Gefährdung ist daher nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen sich das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich anschliesst. Obschon unlängst von vorkommenden Deportationen von Eritreern in ihren Heimatstaat berichtet wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 m.w.H., sowie Medienmitteilung des UNHCR, "UNHCR deeply concerned by deportation of Eritreans from Sudan", vom 26. Juli 2011), ist eine diesbezügliche Gefahr für die Beschwerdeführerin als gering einzustufen. Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf ein besonderes Profil der Beschwerdeführerin und damit auf die Annahme, die eritreische Regierung könnte an ihrer Auslieferung besonders interessiert sein, schliessen liessen. Ihre subjektive Furcht erweist sich daher als objektiv unbegründet. Auch der geltend gemachte Umstand, sie laufe aufgrund ihres christlichen Glaubens Gefahr, Behelligungen zu erleiden, vermag für sich alleine keine Asylrelevanz zu entfalten. Die Beschwerdeführerin bestreitet seit längerer Zeit ihren Lebensunterhalt mit Gelegenheitsarbeiten, was durch die sudanesischen Behörden offensichtlich geduldet wird. Zwar macht sie in ihrer Eingabe vom 5. Dezember 2013 erstmals geltend, ihr Mann sei

verschwunden und sie habe ein Kind. Genauere Angaben dazu fehlen jedoch, was einigermaßen erstaunt, da sie in derselben Eingabe detaillierter vom Verschwinden des Ehemannes einer Freundin berichtet. Es drängt sich die Frage auf, ob der Ehemann der Beschwerdeführerin tatsächlich verschwunden ist und sie wirklich ein Kind hat. Diese unsubstanzierten Angaben vermögen deshalb nichts an der Einschätzung ändern, dass sie sich nicht in einer existenziellen Notlage befindet. Des Weiteren kann aufgrund ihrer Aussagen angenommen werden, dass sie beim UNHCR im Sudan als Flüchtling gemeldet ist. Sie vermag daher die Regelvermutung, wonach sie im Sudan Schutz gefunden habe oder diesen, sofern erforderlich, erlangen könnte, nicht umzustossen (vgl. E. 4.1). Die auf Beschwerdeebene gemachten Einwendungen vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Schliesslich ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin über keine in der Schweiz lebenden nahen Angehörigen - wozu die erwähnte Cousine des Ehemanns, welche in Winterthur wohne, nicht zählt - verfügt. Der Verbleib in Khartum erweist sich deshalb als zumutbar.

E. 5.3

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es für die Beschwerdeführerin als objektiv zumutbar, weiterhin im Sudan zu verbleiben. Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM mit weitgehend zutreffender Begründung feststellte, die Beschwerdeführerin sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes und ein Verbleib im Sudan sei ihr zuzumuten (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Unter diesen Umständen hat es die Erteilung einer Einreisebewilligung zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.